Bekanntmachung Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AP“ – „Schulplatz-Hölle“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2010

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 29.09.2010 folgende:

SATZUNG über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AP“ – „Schulplatz-Hölle“

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 2,2 ha umfassende Gebiet wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2010 hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „AP“ – „Schulplatz-Hölle“.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 29.06.2010 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet besteht im Einzelnen aus folgenden Grundstücken bzw. Teilen von Grundstücken (T) der Gemarkung Bamberg:

2010/2 (T)	2287	2302/1	2567
2272/2	2287/2	2304/2	2568
2276	2287/3	2305	2569
2277	2288	2305/2	2570
2278	2290	2306	2571
2279	2291	2306/2	2572
2280	2292	2307	2573
2281	2295	2308	2574
2282	2296	2308/2	2575
2282/2	2297	2334	2576
2282/3	2298/5	2334/2	2577
2283	2299	2339	2579
2284	2300	2340	2580
2285	2301	2341/2 (T)	2616/3 (T)
2286	2302	2566/2 (T)	

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurnummern aufgelöst und neue Flurnummern gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Grundstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren
Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnittes des Ersten Teiles des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungsverfahren

§ 144 BauGB findet keine Anwendung.

§ 4 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung im Rathaus Journal (Amtsblatt) der Stadt Bamberg in Kraft.

Hinweis:
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bamberg, 13.10.2010 · STADT BAMBERG

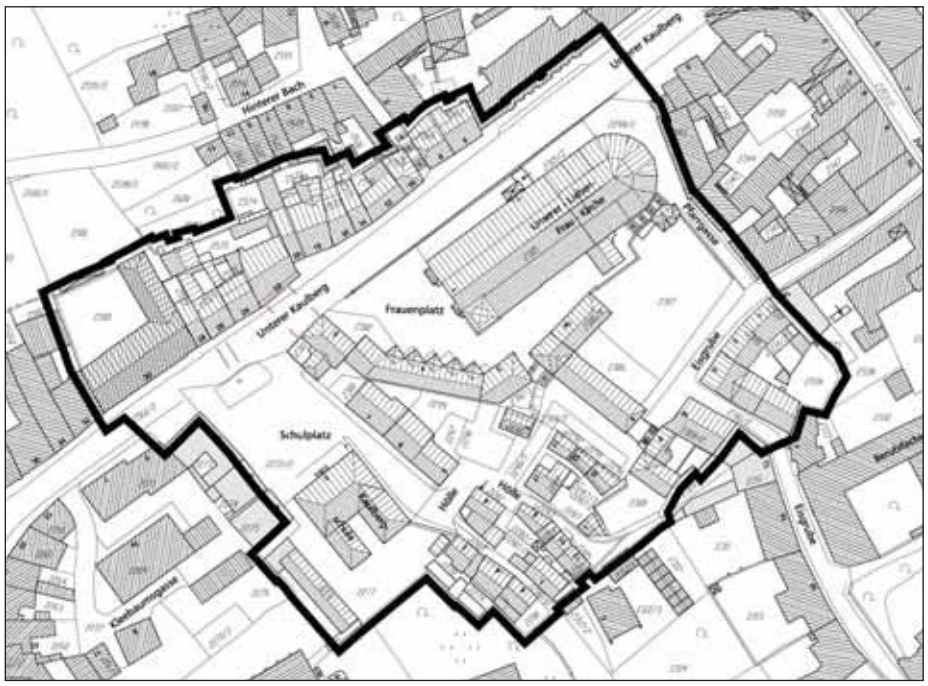

Inhaltsübersicht
Bekanntmachungen

- Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AP“ – „Schulplatz-Hölle“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2010
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 330 C mit integriertem Grünordnungsplan und parallele Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördlich der Starkenfeldstraße, westlich des Berliner Rings und südlich der Pödeldorfer Straße
  Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 54 H
  Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Erweiterung Nahversorgungszentrum Würzburger Straße zwischen Alter Würzburger Straße, Buger Straße und dem Zubringer zum Münchener Ring“
  Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „AQ“ –„Gereuth/Hochgericht“ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2010
- Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Stadt Bamberg · Vom 18. Oktober 2010
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)